



II-8737 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
 FÜR JUSTIZ

3945/AB

7250/l-Pr 1/92

1993-02-15

zu 3941/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3941/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag.Dr. Madeleine Petrovic und FreundInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Mißstände im Obersten Sanitätsrat bei Impfempfehlungen, medizinische Gutachten, Haftung, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Der Oberste Sanitätsrat ist ein beratendes und begutachtendes Organ des Gesundheitsministers in allen Angelegenheiten des Gesundheitswesens.
 - a) Auf welcher gesetzlichen Grundlage und unter welchen Bedingungen wird der Oberste Sanitätsrat installiert, welche gesetzlichen Rechte, Pflichten und Kompetenzen hat er und haben seine Mitglieder?
 - b) Wie ist die Gesetzeslage bezüglich der Installation von Ausschüssen und Unterausschüssen des Obersten Sanitätsrates und allfälliger anderer zugezogener Gremien und Personen?
- 2. Nach Auskunft des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz ist der Oberste Sanitätsrat ein nicht weisungsgebundenes beratendes und begutachtendes Organ des Gesundheitsministers (Anfragebeantwortung vom 22. Juni 1992 unter 2795/AB zu 2831/J).

- 2 -

- a) Sind die Mitglieder des Obersten Sanitätsrates in ihrer Tätigkeit rechtlich als amtliche Sachverständige (Amtssachverständige) oder als nichtamtliche Sachverständige (ev. Privatsachverständige) anzusehen und sind sie für ihre Tätigkeit zu beiden oder anzugeben?
- b) Falls die Mitglieder des Obersten Sanitätsrates und seiner Ausschüsse (z.B. des Impfausschusses) ihre Tätigkeit als Sachverständige oder Amtssachverständige ausüben, gelten dann auch für sie die Bestimmungen über die Tätigkeit von Sachverständigen?
- c) Haben sich die Sachverständigen des OSR für befangen zu erklären, sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen, wenn sie an der Sache, wie z.B. Prof. Kunz im Falle der FSME-Impfung, selbst beteiligt sind?
- d) Ist es Aufgabe des Präsidenten des Obersten Sanitätsrates oder des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, einen Sachverständigen wie z.B. Prof. Kunz, von dem bekannt ist, daß er zumindest in der FSME-Sache aus finanziellem und wissenschaftlichem Profilierungsinteresse selbst beteiligt ist, für befangen zu erklären und durch einen Vertreter zu ersetzen, wenn sich der Betreffende nicht selbst für befangen erklärt?
3. Als Folge der fast schon "geheimbündlerisch" anmutenden Tätigkeit der Sachverständigen des Obersten Sanitätsrates stellt sich die Frage:
- a) Ist es gesetzlich gedeckt und rechtlich vertretbar, daß der Impfausschuß des Obersten Sanitätsrates und seine Sachverständigen, die die Mitglieder des Obersten Sanitätsrates in speziellen Sachfragen beraten, keine Gutachten und keine Wortprotokolle erstellen?

- 3 -

- b) Ist es gesetzlich gedeckt und rechtlich vertretbar, daß mangels vorliegender sachlicher Entscheidungsgrundlagen die sachliche Richtigkeit der Entscheidung bzw. Empfehlung und der Anteil der Verantwortung der Sachverständigen an der Entscheidung bzw. Empfehlung nicht mehr nachvollziehbar und überprüfbar sind und damit auch die Haftungsfrage unlösbar ist oder haften diese Gremien zur ungeteilten Hand?
- c) Ist die Haftung für die Sachverständigentätigkeit des Obersten Sanitätsrates und seiner Mitglieder sowie seiner Ausschüsse gesetzlich geregelt?
- d) Nach welchen gesetzlichen Bestimmungen können auch die Mitglieder des Obersten Sanitätsrates und seiner Ausschüsse, insbesondere auch des Impfausschusses, als Sachverständige im Falle eines Verschuldens z.B. infolge falscher Gutachten oder Verletzung der Sorgfaltspflicht grundsätzlich zur Verantwortung gezogen werden, nachdem nach der österreichischen Rechtsprechung auch Ärzte, die sich nicht an die Empfehlungen des Obersten Sanitätsrates halten, dadurch ihre Sorgfaltspflicht verletzen und allenfalls sogar einen Kunstfehler begehen, zur Verantwortung gezogen werden können und haften?
- e) Können im konkreten Falle der Schadensfälle durch die BCG-Impfung und im Falle falscher Gutachten und Berechnungen sowie aufgetretener Schadensfälle im Rahmen der FSME-Impfung der Oberste Sanitätsrat bzw. sein Impfausschuß und dessen Mitglieder zur Verantwortung gezogen werden?"

Vorweg verweise ich auf die einleitenden Ausführungen meiner Antwort auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag.Dr. Madeleine Petrovic und FreundInnen, betreffend Rechts- und Haftungsfragen im

- 4 -

Arzneimittelwesen, Zahl 3940/J-NR/1992. Im übrigen beantworte ich die mir gestellten Fragen wie folgt:

Zu 1.) a) und b):

Diese Fragen fallen in den Vollzugsbereich des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

Zu 2.) a) bis d):

Auch diese Fragen fallen nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministers für Justiz. In meinen Zuständigkeitsbereich fällt nur das Bundesgesetz über die allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher, BGBI.Nr. 137/1975. Der Amtsachverständige ist in den §§ 52 f. des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes geregelt. Näheres ist Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts⁵, RZ 363, zu entnehmen. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf eine Entscheidung des VwGH vom 16.1.1984, Zl. 83/10/0224, wonach Organe, die zur Beratung einer Behörde eingerichtet sind, keine Amtssachverständigen sind.

Zu 3.) a):

Diese Frage fällt ausschließlich in den Vollzugsbereich des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

Zu 3.) b):

Zivilrechtlich relevant ist hier nur die Frage nach einer Haftung zur ungeteilten Hand. Falls überhaupt eine privatrechtliche Haftung in Frage kommt (vgl. dazu unten lit. c) bis e)), tritt gemäß § 1302 ABGB nur dann solidarische Haftung ein, wenn sich die von jedem Schädiger verursachten Anteile am Gesamtschaden nicht bestimmen lassen.

- 5 -

Zu 3.) c) bis e):

Mangels schadenersatzrechtlicher Sonderregelungen gelten die Vorschriften des allgemeinen Schadenersatzrechts bzw. des Amtshaftungsrechts. Eine unmittelbare Amtshaftung des Bundes aus schuldhaften, rechtswidrigen Handlungen der Mitglieder des Obersten Sanitätsrats wäre allerdings nur dann gegeben, wenn es sich um eine hoheitliche Tätigkeit als Organ im Sinn des AHG handelte. Diese Frage fällt in den Vollziehungsbereich des für Angelegenheiten des Amtshaftungsrechts federführend zuständigen Bundeskanzleramts bzw. unterliegt der Entscheidung der unabhängigen Gerichte, der ich nicht vorgreifen kann. Ich darf in diesem Zusammenhang aber auf Schragel, Kommentar zum Amtshaftungsgesetz², RZ 28 und RZ 38 zu § 1 sowie auf die Entscheidung des OGH vom 7.6.1978, 1 Ob 14/78, in RZ 1978, 132 verweisen.

Wenn die Mitglieder des Obersten Sanitätsrats nicht als Organe im Sinn des AHG zu qualifizieren sind, ist deren direkte privatrechtliche Haftung prinzipiell denkbar, wenn auf Grund eines rechtswidrigen und schuldhaften Verhaltens - hier also einer vorwerfbar unrichtigen Impfempfehlung - jemand an seiner Gesundheit geschädigt wird. (Zur Frage, ob die Impfempfehlung und das ihr zugrunde liegende Gutachten als Rat oder Auskunft im Sinn des § 1300 zu werten sind, vgl. Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht II², 186.) Mangels Kenntnis eines konkreten Sachverhalts kann auf die hier vielschichtige Kausalitätsproblematik - vor allem die der psychischen Kausalität - nicht eingegangen werden.

Zur Haftungsvoraussetzung des Verschuldens - also der subjektiven Vorwerfbarkeit eines Verhaltens - ist auf den gemäß § 1299 ABGB erhöhten Sorgfaltsmäßigstab für Sachver-

- 6 -

ständige zu verweisen, der bei absolut geschützten Gütern auch außerhalb eines Vertragsverhältnisses beachtlich ist, sofern nicht ohnehin ein Vertrag (zwischen dem Gesundheitsminister und den Mitgliedern des Obersten Sanitätsrats) mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (der Bevölkerung) angenommen werden kann. (Vgl. dazu Welser, Haftung für Rat und Auskunft, 1983, Seite 26 und Koziol, aaO). Die Rechtswidrigkeit ist bei Verletzung eines absolut geschützten Rechtsguts, wie der Gesundheit, indiziert; gerade im Bereich der Impfschäden ist aber zu sagen, daß aus der Gesundheitsschädigung einzelner Personen nicht auf die Rechtswidrigkeit einer generellen Impfaktion geschlossen werden kann. Aus diesem Grund sieht das Impfschadengesetz vom 3.7.1973, BGBI.Nr. 371, eine verschuldensunabhängige Haftung des Bundes für Impfschäden vor. Dieses Gesetz fällt in den Kompetenzbereich des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

12. Februar 1993

Franziska Kielan